

# Katzenhilfe e.V.

Bornheimer Landwehr 48 - 60385 Frankfurt am Main



## Satzung

### **Katzenhilfe**

### **Sitz Frankfurt am Main**

Tel.: 06109 / 62222

Fax:

Mail: [info@katzenhilfe-frankfurt.de](mailto:info@katzenhilfe-frankfurt.de)

Internet: [www.katzenhilfe-frankfurt.de](http://www.katzenhilfe-frankfurt.de)

#### § 1

##### Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen KATZENHILFE e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt (Main).
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes:
  - a) Sterilisation und Kastration von verwilderten, herrenlosen Katzen zu deren Schutz, um Epidemien vorzubeugen und das Katzenelend zu vermindern.
  - b) Vermittlung von Pensionskatzen zu deren Schutz, damit Katzenbesitzer, die keine Möglichkeit sehen, ihre Katzen unterzubringen, diese nicht aussetzen.
  - c) Allgemeine Information.
5. Der Verein KATZENHILFE ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.
6. Der Verein KATZENHILFE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



---

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Katzenvereins KATZENHILFE können werden:
  - a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich zum Vereinszweck bekennen.
  - b) juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften, die sich zum Vereinszweck bekennen.
2. Mitglieder des Vereins KATZENHILFE, die sich um die Bestrebungen des Vereins oder um den Verein selbst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erfolgt.
4. Kein Mitglied und keine außerhalb des Vereins stehende Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer vom Beitretenden persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Anschriften- und Personenstandsveränderungen müssen der für den Wohnort zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
3. Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärungen unterzeichnen.



## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht erstattet.
2. Die Mitgliedschaft kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Mitgliedsjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
  - b) es das Ansehen des Vereins schädigt oder Unruhe im Verein stiftet,
  - c) es seine Beiträge nicht satzungsgemäß entrichtet.
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand zulässig; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Vom Zugang des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrages, der aber mindesten € 15,00 betragen muss. Schülern, die nicht in der Lage sind, diesen Beitrag zu entrichten, kann der Betrag auf Antrag auf € 7,50 ermäßigt werden.
2. Der erste Beitrag ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate für das Mitgliedsjahr zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Für die Beitragsentrichtung und deren Verjährung gelten die Bestimmungen des § 197 BGB.
4. Der Jahresbeitrag ist auf das Konto DE 20 5019 0000 0500 0240 03 der Bornheimer Volksbank, Frankfurt (Main), BIC: FFVBDEFF, zu überweisen.



---

## § 6 Organe

Organe des Vereins KATZENHILFE sind:

1. Der Vorstand
2. Die Revisoren
3. Die Jahreshauptversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden und
  - c) dem Schriftführer.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt, der zweite Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisung des ersten Vorsitzenden gebunden.
4. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch Neuwahl bestellt und vom Registergericht durch Eintragung in das Vereinsregister im Amt bestätigt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



---

## § 8

### Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, mit der gesetzlich vorgeschriebenen Tagesordnung einschließlich etwa notwendig werdender Satzungsänderungen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich vier Wochen vor der Versammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand sowie die 2 Revisoren in allgemeiner Wahl auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 2 Wochen zuvor eingeschrieben schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Der Vorsitzende hat der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Geschäftsführer der Buchhaltung hat den Kassenbericht zu geben. Die Revisoren haben über die von ihnen vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten.
5. Die Entlastung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
6. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins KATZENHILFE, Sitz Frankfurt (Main), muss eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen und dazu eingeladen werden. Die Form der Einladung ergibt sich aus Absatz 1.
7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (bzw. einer a.o. Mitgliederversammlung) werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung (bzw. einer a.o. Mitgliederversammlung) ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



---

## § 9

### Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins KATZENHILFE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins KATZENHILFE an die Frankfurter TierTafel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins KATZENHILFE, Sitz Frankfurt (Main), erfolgt auf Antrag des Vorstands nach Beschluss einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat.
3. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Vereins auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.
5. Aus Vereinsmitteln errichtete Tierheime können an die jeweiligen örtlichen Tierschutzvereine oder an anerkannt gute Tierfreunde gegen Erstattung der Barunkosten veräußert werden. Die daraus erzielten Erlöse sind an die Frankfurter TierTafel e.V. zu überweisen.

Die Satzung wurde am 30.05.1980 beschlossen.

Satzungsänderung §§ 5.1, 5.4, 8.1 am 18.05.2007.

Satzungsänderung §§ 5.1, 5.4, 9.1, 9.5 am 25.04.2014

Satzungsänderung §§ 1.4, 5.1, 5.4, 9.1, 9.6 (Wegfall) am 29.10.2015